

Anlage zum Erfolgsplan

Festsetzung der Beiträge für das Geschäftsjahr 2012 (§ 3 Abs. 2 IHKG)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2011 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341) beschlossen:

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 5.200 Euro bis 7.500 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	20 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	30 Euro
2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 7.500 Euro bis 25.000 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	60 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	70 Euro
3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75.000 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	120 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	140 Euro

 b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	120 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	140 Euro
4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 75.000 Euro bis 150.000 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	240 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	260 Euro
5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 150.000 Euro

bei Teilnahme am Lastschriftinzug	370 Euro
bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug	390 Euro

6. allen IHK-Zugehörigen

- a) mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- b) mehr als 50.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- c) mehr als 100.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag **10.000 Euro**

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

IHK-Zugehörigen, die nach Ziffer II.3a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II.6.

III. Als Umlage sind zu erheben 0,05 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

IV. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

V. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II.6 der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben. Soweit kein Gewerbesteuermessbetrag vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II.1 erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II.3a) erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, gemäß Ziffer II.1 und von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gemäß Ziffer II.3a) erhoben. Soweit der IHK ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, der für Vorauszahlungszwecke maßgebend ist, wird dieser für die Festsetzung der Vorauszahlung von Grundbeitrag und Umlage zugrunde gelegt.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb sowie im Falle der Ziffer II.6 der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für 2012.

- VI. Die Vollversammlung kann für das Beitragsjahr 2012 eine Beitragsrückgewähr auf geleistete Beitragszahlungen beschließen.

Hannover, 5. Dezember 2011

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Wilfried Prewo
Hauptgeschäftsführer

1.) Grundbeitrag: Der Grundbeitrag ist gestaffelt. Er beträgt für das Beitragsjahr 2012 gemäß der Beitragsfestsetzung (Budget/Anlage zum Erfolgsplan 2012):

Kleingewerbetreibende (Unternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind)		
bei Gewerbeertrag (sonst Gewinn aus Gewerbebetrieb)	ohne Lastschriftermächtigung	bei erteilter Lastschriftermächtigung
bis 5.200 EUR	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 7.500 EUR	30 EUR	20 EUR
bis 25.000 EUR	70 EUR	60 EUR
bis 75.000 EUR	140 EUR	120 EUR
bis 150.000 EUR	260 EUR	240 EUR
mehr als 150.000 EUR	390 EUR	370 EUR

Handelsregisterfirmen (Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind oder wegen ihres kaufmännischen Geschäftsumfangs in das Handelsregister eingetragen sein müssten)		
	ohne Lastschriftermächtigung	mit Lastschriftermächtigung
bis 75.000 EUR	140 EUR	120 EUR
bis 150.000 EUR	260 EUR	240 EUR
über 150.000 EUR	390 EUR	370 EUR

Alle IHK-Zugehörigen	
a) mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:	10.000 EUR
b) mehr als 50.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags	
c) mehr als 100.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag	

2.) Umlage: Unsere Umlage ist seit vielen Jahren die niedrigste von über 80 IHKs in Deutschland. Derzeit beträgt sie 0,05 % des Gewerbeertrags (sonst des Gewinns aus Gewerbebetrieb)